



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Ihr Kunde möchte den steuerlichen Verlustvortrag (in der Höhe von 100 000 CHF), der in den nächsten sieben Jahren noch genutzt werden kann, nach dem OR aktivieren. Die Aktivierung erfolgt zu einem Betrag von 20 000 CHF (Verlustvortrag 100 000 CHF x Steuersatz 20%).

Zur Beantwortung dieser Fragestellung gehen Sie davon aus, dass in Zukunft Gewinne von 250 000 CHF realisiert werden können.

Ist eine Aktivierung zulässig?

Begründen Sie Ihre Antwort mit Nennung des Gesetzesartikels.

Lösung

Nein.

Latente Steuerguthaben, welche sich aufgrund von Verlustverrechnungsmöglichkeiten ergeben, dürfen im Einzelabschluss nicht aktiviert werden, da dies gegen das Anschaffungskostenprinzip verstossen würde (Art. 960a Abs. 1 OR).

Aufgabe 2

Sie haben die eingeschränkte Revision als gesetzliche Revisionsstelle der Mustermann AG per 31.12.2014 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat die Jahresrechnung nach den Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts erstellt. Ihr Revisionsbericht trägt das Datum 15. Februar 2015. Die Gesellschaft verschickt 25 Tage vor der Generalversammlung die Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht an die Aktionäre.

Der Aktionär Christian Camarro hält einen Anteil von 15 % und sendet Ihnen und dem Verwaltungsrat der Mustermann AG 13 Tage vor der Generalversammlung einen eingeschriebenen Brief, wonach er nicht eine eingeschränkte, sondern eine ordentliche Revision verlangt.

Der Verwaltungsrat der Mustermann AG kontaktiert Sie nun mit der Frage, ob Christian Camarro eine ordentliche Revision verlangen darf. Begründen Sie Ihre Antwort mit Nennung des Gesetzesartikels.

Lösung

Ja.

In Gesellschaften, die von Gesetzes wegen nur zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, können Gesellschafter, die über eine Beteiligung von mind. 10 % am Kapital verfügen, eine ordentliche Revision der Jahresrechnung verlangen (Schutz qualifizierter Minderheiten).

Ein Opting-up kann durch ein formloses (meist schriftliches) Begehren verlangt werden. In Analogie zu Art. 727a Abs. 4 OR muss dieses spätestens zehn Tage vor der GV erfolgen (HWP Band eingeschränkte Revision Seite 25; Art. 727 Abs. 2 OR).

Aufgabe 3

Nennen Sie vier Prüfungshandlungen, die Sie als gesetzliche Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision im Unterschied zu einer eingeschränkten Revision vornehmen müssen.

Lösung

1. Prüfung des internen Kontrollsystems
2. Inventurbeobachtung
3. Einholen von Drittbestätigungen
4. Prüfungen zur Aufdeckung von deliktischen Handlungen/weitere Gesetzesverstösse

Aufzählung nicht abschliessend, es sind weitere Lösungen möglich.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu